

gestaltung der Landwirtschaft sind den örtlichen Organen der Staatsmacht auf dem Gebiet der differenzierten Festlegung der staatlichen Ablieferungsverpflichtungen weitere Rechte zu übertragen.

Das trifft auch für die Entscheidungen in Einzelfragen der Erfassung und des Aufkaufs auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zu.

Das System der differenzierten Festlegung des Ablieferungsolls ist zu verbessern und zu vereinfachen;

2. VVEAB und VEAB

Auf der Grundlage der den Räten der Bezirke übertragenen größeren Aufgaben und Verantwortung für die bezirksgeleitete Produktion in der Lebensmittelindustrie durch die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke sind den VVEAB in den Fragen der Betriebsplanung größere Rechte einzuräumen.

Hierzu gehört:

- a) daß die Leiter der VVEAB ermächtigt werden, die Betriebspläne für die VEAB im Rahmen des festgesetzten Bezirksplanes selbst zu bestätigen;
- b) daß die Leiter der VVEAB und der VEAB entsprechend den jeweiligen Schwerpunkten und besonderen Erfordernissen eines Bezirkes oder Kreises größere Rechte über die Verwendung der Mittel des Prämienfonds erhalten;
- c) daß zur Stärkung und Verbesserung der Leitung der Betriebe durch die VVEAB die Finanzrevision des Staatssekretariates für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im wesentlichen den VVEAB zu übertragen ist.

Die Rechte und Pflichten der VVEAB und VEAB sind in einem neuen Statut festzulegen, wobei von den in dieser Verordnung enthaltenen Aufgaben auszugehen und den besonderen Verhältnissen der VVEAB für tierische Rohstoffe und VEAB für tierische Rohstoffe Rechnung zu tragen ist,

III

Vereinfachung und Verbesserung der Arbeitsweise

1. Die Organisation der Planung auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs ist auf der Grundlage der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 125) einheitlich zu gestalten und zu vereinfachen. Die staatlichen Aufgaben für die Marktproduktion und die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ausgearbeiteten detaillierten Pläne werden durch die Staatliche Plankommission den Räten der Bezirke übergeben,
2. Der Umfang des Abrechnungs- und Meldewesens auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs, der Lagerung und des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist weiter einzuschränken.
3. Das System der Direktbeziehungen auf der Grundlage von Verträgen zwischen sozialistischen landwirtschaftlichen Betrieben und verarbeitenden Betrieben der volkseigenen Industrie ist zu erweitern.

4. Die Erfassungsinspektoren der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Erfasser und Aufkäufer der VEAB sind stärker als bisher in die Aufgaben der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft einzubeziehen.

5. Die Gewährung von Prämien für die gute Erfüllung des Planes für Erfassung und Aufkauf ist auch auf die Mithilfe bei der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion in den LPG auszudehnen?

IV;

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1958 in Kraft*;

Berlin, den 13. Februar 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Streit
Staatssekretär für
Erfassung und Aufkauf land-
wirtschaftlicher Erzeugnisse^f

Verordnung

über die Organisation der Planung der Land- und Forstwirtschaft und von Erfassung und Aufkauf*

Vom 13. Februar 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1953 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117), durch das die Volkskammer die ihr vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien über die Organisation der Planung der Land- und Forstwirtschaft und von Erfassung und Aufkauf billigte, wird auf Grund des § 16 des Gesetzes folgendes verordnet:

I.

Aufgaben der Staatlichen Plankommission bei der Planung der Land- und Forstwirtschaft und; der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher^{*} Erzeugnisse

Von der Staatlichen Plankommission wird auf der Grundlage der Planvorschläge der Bezirke, des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Staatssekretariates für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Staatsplan ausgearbeitet und beschlossen.

Dazu gehören:

der Plan der Marktproduktion,

der Anbauplan für technische Kulturen,

der Plan der Leistung und Entwicklung der MTS*

der Plan zur Förderung der LPG sowie

Kennziffern auf dem Gebiet der Investitionen, der Arbeitskräfte und Finanzen, der Materialversorgung und des Staatlichen Futtermittelfonds.